

[illegible]

This topographic map shows the area around the 'Haus der Natur' in Garmisch-Partenkirchen. The map includes the 'Haus der Natur' building, the 'Haus der Natur' park, and the 'Haus der Natur' lake. The map also shows the 'Haus der Natur' road, the 'Haus der Natur' station, and the 'Haus der Natur' station. The map is drawn at a scale of 1:25,000.

Bauflächen Wohnbaufläche, W1 (GFZ über 1,5) Wohnbaufläche, W2 (GFZ bis 1,5) Wohnbaufläche, W3 (GFZ bis 0,8) Wohnbaufläche, W4 (GFZ bis 0,4) Sonderbaufläche Hauptverkehrsachsen (H) Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter entspr. Zweckbestimmung		Gemischte Baufläche, M2 Gewerbliche Baufläche Einzelhandelskonzentration Sonderbaufläche entspr. Zweckbestimmung Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil entspr. Zweckbestimmung		Verkehr Autobahn mit Anschlußstelle Übergeordnete Hauptverkehrsstraße Tunnellage Flughafen Bahnhöfe U-, S-, R-Bahn; Bahnhof ober-/unterirdisch Fernbahnhof (ICE / IC / IR) ober-/unterirdisch Kleinbahn	
Gemeinbedarfsflächen Hochschule und Forschung Schule Krankenhaus Sport		Gemeinbedarfsfläche / Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil Kultur Verwaltung Post Sicherheit und Ordnung		Freiflächen, Wasserflächen Grünfläche Parkanlage Friedhof Kleingärten Wald Wasserfläche Feld, Flur und Wiese Sport Wassersport Camping Landwirtschaftsfläche	

Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasser Abfall, Abwasser Energie Betriebshof (Bahn und Bus)	Fläche mit gewerblichem Charakter / Fläche mit Mischungszusatzcharakter Fläche mit hohem Grünanteil / Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung	Landschaftliche Prägung von Wohnbauflächen Voranbeibet für Luftreinhaltung Fluglärmschutzzone / Planungszone Schwach-/belastete Böden	Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Wasserschutzgebiet
---	--	--	--

Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Umwelt
 (Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen)

3. Die Baugründe im reinen Wohngebiet sind innerhalb der Baugrenzen in voller überbaubar.

4. Im reinen Wohngebiet sind Garagen unzulässig. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit zu berank Überdachungen und mit einer Grundfläche von maximal 15m² zulässig.

5. Im reinen Wohngebiet sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

7. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

8. Die Flächen C und D sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der angrenzenden Grundstücke und einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die Flächen E und F sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

9. Im reinen Wohngebiet ist pro 150 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandenen Obstbäume mit einzurechnen.

10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzei
mit dem Original des Bebauungs
bescheinigt
Berlin-Wittenau, den 12. Jan. 2000
Bezirksamt Reinickendorf

BEZIRKSAMT REINICKENDORF
BERLIN

1. Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im reinen Wohngebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
3. Die Baugrundstücke im reinen Wohngebiet sind innerhalb der Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
4. Im reinen Wohngebiet sind Garagen unzulässig.
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit zu berankenden Überdachungen und mit einer Grundfläche von maximal 15m² zulässig.
5. Im reinen Wohngebiet sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
8. Die Flächen C und D sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der angrenzenden Grundstücke und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die Flächen E und F sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
9. Im reinen Wohngebiet ist pro 150 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Obstbäume mit einzurechnen.
10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

[illegible]

Berlin, den 12. Juli 1995
Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 17.3.1993
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Verordnung ist am 26.7.95 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 488 verkündet worden.